



BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

**Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“
mit integriertem Grünordnungsplan**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2024 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“, in der Fassung vom 10.12.2024 mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an den südlichen Siedlungsrand des Marktes Höchberg und umfasst nahezu vollständig das Gewerbegebiet "Südlich der B 27"

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“ liegt ab sofort im Rathaus des Marktes Höchberg, Hauptstraße 58, 97204 Höchberg, 2. Stock, Zimmer Nr. 26 während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Räumlichkeiten nicht barrierefrei sind; eine Terminvereinbarung nach telefonischer Rücksprache ist möglich (Telefon 0931/49707-59).

Die Unterlagen stehen unabhängig davon auf der gemeindlichen Homepage

<https://www.hoechberg.de/amtliche-bekanntmachungen/>

zur Einsicht bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Für den Fall, dass die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb drei Jahren nach Ab-

lauf des Kalenderjahres, in dem die oben erwähnten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Höchberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Markt Höchberg, 17.02.2025



Alexander Knahn
1. Bürgermeister

